strichen; der Schutz kann also nicht durch neue Auflagen verlängert werden.

§. 17. des N. E. stellt §. 70. des A. E. an diese Stelle und lautet jetzt: „Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt." Was die Stellung des Paragraphen anlangt, so glaube ich, daß er sich seiner Natur nach an §. 3. anschließen muß. Materiell bietet die Einschaltung der Worte: „und seiner Rechtsnachfolger" zu manchem Zweifel Anlaß, namentlich insofern darunter auch der Verleger verstanden wird; was geschieht, wenn der Nachlaß des Verlegers herrenlos ist, das Recht des Urhebers oder seiner Erben aber noch besteht, oder umgekehrt? Ein neuer Beleg, daß das Obligationenrecht nicht ausreicht, um das Verhältniß von Urheber und Verleger zu erklären.

Der Abschnitt e. „Entschädigungen und Strafen" ist einer ziemlich tiefgreifenden Aenderung unterworfen worden. Derselbe ist zweifellos die schwächste Partie der früheren Entwürfe, sowohl des Börsenvereins-, als des alten Bundesraths-Entwurfes gewesen, und die Leipziger Berathungen haben nicht vermocht, ihn wesentlich zu verbessern. Derselbe hat die Aufgabe, einmal die civilrechtlichen Folgen des Nachdruckes festzustellen, sodann den Nachdruck aber auch unter dem Gesichtspunkte des Criminalrechtes zu betrachten. Man hat nun die Sache dadurch verwirrt, daß man beide Gesichtspunkte in buntestem Wechsel durcheinander gemengt, namentlich die civilrechtliche Entschädigung von den criminalistischen Voraussetzungen von Absicht und Verschuldung abhängig gemacht hat, und anderseits die Entschädigung anscheinend ganz losgelöst hat von der Frage, ob überhaupt ein Schade vorhanden sei, sie also in eine Strafe verwandelte. Nach der civilistischen Seite ist dadurch der schwere Nachtheil entstanden, daß der Beweis sich mit auf innere Thatsachen, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, zu erstrecken hat, und daß, wenn dieser Beweis nicht gelingt, die Entschädigung sich auf die Bereicherung beschränkt. Beides haben die betheiligten Buchhändler bei den Leipziger Berathungen empfunden, und wenn von juristischer Seite Einwendungen gemacht worden sind, namentlich auch darauf erwidert worden ist, daß für Schaden nur der verantwortlich gemacht werde, den eine Verschuldung treffe, so ist zu bemerken, daß Derjenige, der auf fremdem Felde erntet, entschädigen muß, auch wenn er sich in bestem Glauben befindet; man muß nur seine Haftpflicht auf den wirklichen Schaden beschränken, und nicht zu einer Strafe erweitern. Nach der criminalistischen Seite führt das System zu einem: bis in idem, doppelte Strafe für ein Vergehen.

Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

§. 18. In §. 18. ist das Wort „wissentlich" durch „vorsätzlich" ersetzt, was jedenfalls im Gegensatze zu „Fährlässigkeit" correcter ist; über das Verhältniß dieser Erfordernisse zur Civilklage habe ich mich soeben ausgesprochen; aber auch in Bezug auf die Criminalklage scheinen mir dieselben weit über das Ziel zu schießen. Von dem strafrechtlichen Gesichtspunkte aus kann der Nachdruck nur unter die Vergehen gegen das Eigenthum gebracht werden; wenigstens ist nach meiner Ueberzeugung, wie schon oben bemerkt, die Frage, wie weit eine Verletzung von Personenrechten vorliege, eine ganz selbständige. Aber auch von dieser Distinction abgesehen, so wird nach criminalistischen Grundbegriffen das Vergehen des Nachdruckes nur als ein dolofes zu denken sein, und zwar wird meines Erachtens die Absicht, sich oder Anderen einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, zu erfordern sein. Die criminelle Strafbarkeit auch auf Fahrlässigkeit auszudehnen, scheint mir um so bedenklicher, als die Frage, ob ein Nachdruck vorliege, in vielen Fällen äußerst schwierig ist, und die Entscheidung der Sachverständigen und des Richters keineswegs immer im voraus mit Zuversicht zu errathen ist. Auch der Bundesgesetzentwurf und das bayrische Gesetz beschränken die Strafbarkeit bekanntlich auf den Dolus.

Es scheint mir durchaus mehr im Interesse der Autoren und Buchhändler zu liegen, ihre Schutzbedürfnisse der gewöhnlichen Rechtsordnung anzupassen, als durch exceptionell harte Bestimmungen vielleicht eine Reaction heraufzubeschwören, die auch den legitimen Anforderungen ihre Erfüllung versagen würde. Deshalb ist es auch nur zu billigen, wenn der aus den Bedürfnissen der Civilklage hervorgegangene Leipziger Antrag, die Erfordernisse der Absicht und Schuld hier ganz zu streichen, und nur durch einen bei §. 24. einzuschiebenden Passus eine Art Exceptionsbeweis der Unschuld nachzulassen, nicht angenommen worden ist; es würde dies gegen die erste strafrechtliche Regel verstoßen, daß Jedem seine Schuld nachgewiesen werden müsse.

In den Worten: „in der Absicht, denselben zu verbreiten", sind in Folge des bei §. 25. des A. E. gestellten Leipziger Antrags die Worte eingeschoben worden: denselben „innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes" zu verbreiten. Es mag nun ganz richtig sein, daß die Herstellung von Nachdruckswerken für das Ausland leicht zu Mißbrauch benützt werden kann, allein ein derartiger polizeilicher Gesichtspunkt kann doch, meines Erachtens, nicht zur Construction von Rechtssätzen benützt werden. Es fragt sich nun, legt das Gesetz den Begriff des Nachdrucks in die Thatsache der Vervielfältigung, oder erfordert es noch etwas dazu? Und das ist nun der Fall; es fordert, wenn auch nicht die Thatsache, doch die Absicht der Verbreitung. Dies hat nun nur dann einen Sinn, wenn diese Absicht eine Widerrechtlichkeit enthält; dies muß aber bezüglich desjenigen Auslandes, welches nicht durch Verträge dem Norddeutschen Bunde gleichgestellt ist, entschieden verneint werden; die Frage der Widerrechtlichkeit ist lediglich nach dem Rechte des betreffenden Landes zu entscheiden, und die Absicht, in einem solchen Lande Bücher verbreiten zu wollen, die am Orte der Herstellung Nachdruck sind, kann keine Widerrechtlichkeit sein. Man muß also entweder das Requisit der Verbreitung fallen lassen, und meines Erachtens mit Unrecht, oder dasselbe auf das Herrschaftsgebiet des Gesetzes beschränken (vergl. §. 72.).

Im zweiten Absatze ist statt der im A. E. enthaltenen Bezugnahme auf die „Landesgesetze" gesagt, nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze. Man hat dabei jedenfalls an die im Werke begriffene norddeutsche Strafgesetzgebung gedacht. Wie drakonisch übrigens die angedrohten Geldstrafen sich gestalten, wenn man sie in Freiheitsstrafen verwandelt, ergibt eine Berechnung nach dem sächsischen Strafgesetzbuche. Nimmt man da auch den höchsten Satz von fünf Thaler per Tag, so würde eine Geldstrafe von 1000 Thalern immer noch einer beinahe 7monatlichen Gefängnißstrafe gleichkommen. Eine solche würde dem allgemeinen Rechtsgefühl entschieden widersprechen; es dürfte daher zu empfehlen sein, ein nicht zu hohes Maximum der Gefängnißstrafe zu bezeichnen, das bei der Verwandlung der Geldstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 19. entspricht §. 23. des A. E.; es ist aber nicht zweckmäßig, §. ihn vor §. 20. zu stellen, da er erst durch den Gegensatz zu letzterem verständlich wird; letzterer legt der Schädenberechnung den Nettopreis der berechtigten Exemplare zu Grund, und §. 19. bestimmt alsdann, was geschehen soll, wenn diese Berechnung unausführbar ist, weil das Werk noch nicht erschienen ist.

Die niedere Entschädigungsgrenze von 50 Exemplaren ist trotz §. des Leipziger Antrags, dieselbe wieder auf 200 zu erhöhen, belassen worden.

Es muß aber überhaupt gefragt werden, ob es nach der gänzlich verschiedenen Stellung, welche der neuere Entwurf dem Richter im Verhältniß zu den Sachverständigen-Vereinen gegeben hat, noch einen